

Sachbeschädigung durch Schüler

Beitrag von „Mikael“ vom 20. Februar 2019 17:35

Einige allgemeine Hinweise, für eine Rechtsberatung im Einzelfall befrage man seinen Anwalt:

Ab dem vollendeten siebten Lebensjahr sind auch Minderjährige zu Schadensersatz verpflichtet (siehe §§ 823,828 BGB), es sei denn sie haben bei der "Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht" (§828 Abs. 3). Allerdings könnte dem Aufsichtspflichtigen (also hier der Lehrkraft) eine Teilschuld zugerechnet werden. Den entsprechenden finanziellen Anteil müsste dann erst einmal der Dienstherr tragen, den er sich dann bei der Lehrkraft bei grober oder vorsätzlicher Verletzung der Aufsichtspflicht zurückholen könnte.

Schwierig wird es natürlich dann, wenn die Minderjährigen über kein eigenes Vermögen verfügen. So etwas wie Taschengeldpfändung ist kaum vorstellbar (Gerichtsvollzieher, der sprichtwörtlich eine Taschenpfändung bei den Minderjährigen macht?). Aber man könnte natürlich eine vollstreckbaren Titel erwirken, der dann erst nach 30 Jahren verjährt...

Gruß !